

VORAUSSWISSEN

Ausgabe 01/2023



Ausgabe

01

Die Beweislast bei der
Verletzung von Verkehrs-
sicherungspflichten

März 2023

01/2023

VORAUSSWISSEN

AUTOR

Ass.iur. Anja Guthier
Stellvertretende
Abteilungsleiterin
(Haftpflicht Schaden -
Firmenkunden)



EINFÜHRUNG

Wer kennt das nicht? Sicherlich hat jeder schon einmal erlebt, gehört oder davon gelesen, dass ein Kunde in einem Geschäft stürzte und sich verletzte. Nicht selten wird als Ursache das Ausrutschen auf feuchtem oder verunreinigtem Boden angegeben und der Geschäftsinhaber oder das Unternehmen auf Schadenersatz in Anspruch genommen. In rechtlicher Sicht entscheidend ist dabei regelmäßig die Frage, ob ein Verschulden des Inhabers vorliegt, weil er seiner Verkehrssicherungspflicht nicht genügend nachgekommen ist.

Sie haben noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anschrift

Darmstädter Str. 103
64380 Roßdorf

Kontakt

T : 06154 601 - 1272
E : info@haftpflichtkasse.de

#glücklich

Die Beweislast bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bei vertraglichen und vertragsähnlichen Schuldverhältnissen



“Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.”

Was verbirgt sich hinter der sogenannten Verkehrssicherungspflicht?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Verkehrssicherungspflicht ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen

“

Deshalb muss nicht
für alle denkbaren
Möglichkeiten eines
Schadenseintritts
Vorsorge getroffen
werden.

“

Leben nicht erreichbar. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Voraussetzung für eine Verkehrssicherungspflicht ist, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Gefahr ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können.

Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und



entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte - so hart dies im Einzelfall sein mag - den Schaden selbst tragen. Er hat ein "Unglück" erlitten und kann dem Schädiger kein "Unrecht" vorhalten.

Der Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess und die Beweislast

Im Gegensatz zum Strafprozess bestimmen im Zivilprozess die Parteien des Rechtsstreits den Prozessgegenstand, die Beweismittel und in gewissem Umfang auch den Ablauf des Verfahrens.

Ist eine entscheidungserhebliche Tatsache zwischen den Parteien streitig, erhebt das Gericht hierüber Beweis. Die Beweisführung setzt jedoch voraus, dass die beweispflichtige Partei geeignete Beweismittel anbietet. In Betracht kommen Zeugenvernehmungen, Sachverständigengutachten, Urkundenbeweis, Parteivernehmung und die Inaugenscheinnahme. Die Beweislast trägt grundsätzlich die Partei, der eine Tatsache zugutekommt.

Kann eine entscheidungserhebliche Behauptung weder bewiesen noch widerlegt werden, so entscheidet das Gericht anhand der Beweislast.

Daher bestimmen in einem Zivilprozess am Ende häufig die sogenannte Beweislastverteilung und etwaige Beweisschwierigkeiten einer Prozesspartei über den Ausgang des Verfahrens.

Wer trägt die Beweislast bei der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht?

Der BGH hat sich in einer aktuellen Entscheidung vom 25.10.2022 (Az. VI ZR 1283/20) mit dieser Thematik befasst.

In dem zugrunde liegenden Fall kam eine Frau in einem Warenhaus zu Fall, welches sie betreten hatte, um einzukaufen. Sie trug vor, aufgrund einer auf dem Boden liegenden Weintraube ausgerutscht zu sein. Sie forderte Schadenersatz, weil das Unternehmen es versäumt habe, für eine ausreichende Reinigung des Sturzbereichs zu sorgen.

Nach § 311 II S. 2 BGB entsteht ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 II BGB auch bereits durch die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut. Da die Klägerin in Kaufabsicht das Warenhaus betrat, entstand zwischen ihr und dem Unternehmen ein vorvertragliches Schuldverhältnis, bei dem jeder Vertragspartner Rücksicht auf die Rechtsgüter des anderen nehmen musste.

Die Beweislastverteilung bei der Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten hängt vom Inhalt der Pflicht ab. Der Inhalt der Pflicht ergibt

sich aus der vertraglichen oder gesetzlichen Regelung und ist ggf. durch Auslegung unter anderem nach Maßgabe der Verkehrssitten (§ 157 BGB) zu ermitteln.

Die hier tangierte vorvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht, nämlich die Vermeidung von Sturzereignissen der Kunden aufgrund von Glätte oder Hindernissen etc., ist aus der allgemeinen Pflicht zu sorgfältigem Handeln abzuleiten und entspricht inhaltlich der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (BGH, VI ZR 1283/20, Rn. 10).

Die Beweislastverteilung für (vor-)vertragliche Pflichten findet sich in § 280 I BGB.

Nach § 280 I S. 1 BGB trägt grundsätzlich der Gläubiger die Beweislast für die Pflichtverletzung, während der Schuldner nach § 280 I S. 2 BGB beweisen muss, dass er die Pflichtverletzung nicht im Sinne von § 276 BGB zu vertreten (verschuldet) hat.

Dies führt dazu, dass der Schuldner im Zweifel die unter Beobachtung der jeweiligen Umstände verkehrserforderliche Sorgfalt schuldet, das heißt ein äußeres Verhalten, das diesen Anforderungen genügt. Pflichtwidrig handelt der Schuldner, wenn sein äußeres Verhalten nicht der verkehrserforderlichen Sorgfalt entspricht.

Damit überschneidet sich die Pflichtwidrigkeit gem. § 280 I S. 1 BGB mit dem Vertretenmüssen/Verschulden gem. § 280 I S. 2 BGB. Zum Verschulden gehört ebenfalls ein äußeres Fehlverhalten, im Falle der Fahrlässigkeit der Verstoß des äußeren Verhaltens gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 II BGB). Das äußere Fehlverhalten ist damit für die Pflichtverletzung und das Verschulden gleichermaßen relevant.

Infolgedessen verliert die Regelung des § 280 I BGB für diese Fälle ihre Eindeutigkeit. Die Beweislastverteilung wird in diesen Fällen somit durch die Unterscheidung Pflichtverletzung und Verschulden nicht definitiv bestimmt (vgl. Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2019, § 280 Rn. F 38f).

Vor diesem Hintergrund hat der **BGH hinsichtlich der Verletzung von Schutzpflichten eine Beweislastverteilung nach Gefahren- und Organisationsbereichen vorgenommen.**

Nach gefestigter Rechtsprechung muss der Schuldner darlegen und im Streitfall beweisen, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft, wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein in seinem Gefahrenbereich liegen.

Im zu entscheidenden Fall war die als unfallursächliche Gefahrenquelle angenommene Verunreinigung des Warenhausbodens dem Gefahren- und Organisationsbereich des beklagten Unternehmens zuzurechnen.

Der BGH führte aus, das Berufungsgericht habe zwar beanstandungsfrei die von der Beklagten vorgetragene Sicherungsmaßnahmen für ausreichend erachtet. Der Unfallbereich werde täglich morgens von einer externen Reinigungsfirma intensiv gereinigt und die Reinigung dokumentiert.

Danach erfolgten stündlich intensive Sichtreinigungen; zudem stehe eine Reinigungskraft im Haus jederzeit bei Bedarf zur Verfügung.

Es obliege aber, entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, nicht der Klägerin zu beweisen, dass die von der Beklagten dargelegten und als ausreichend erachteten Sicherungsmaßnahmen nicht erfolgt seien. Vielmehr hätte der Beklagte beweisen müssen, dass von ihm bzw. seinem Personal die zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen getroffen worden seien und dass auch seine Erfüllungsgehilfen alle nach Lage der Sache erforderliche Sorgfalt aufgewendet haben, um den objektiv verkehrswidrigen Zustand zu vermeiden. Verbleibende Zweifel gingen zu Lasten des Beklagten, weil der Unfallbereich seinem Gefahren- und Organisationsbereich zuzurechnen sei.

Das Verfahren wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mit diesem Urteil bestätigte der BGH seine seit

“Die Haftpflichtkasse zeichnet unter anderem Betriebshaftpflichtversicherungen sowohl für Groß- als auch Einzelhandelsbetriebe, von Baumarkt und Bäckerei bis Warenhaus und Zoogeschäft.”

Jahrzehnten begründete Rechtsprechung, die jedoch von den Instanzgerichten nicht immer beachtet wird.

Was bedeutet dies für die Praxis?

Im vorliegenden Fall reichte es aus, dass die Klägerin (Gläubigerin) vortrug und bewies, einen Körperschaden erlitten zu haben, weil sie im (ausschließlichen) Gefahrenbereich des beklagten Unternehmens (Schuldner) durch eine Bodenverunreinigung zu Fall kam.

Damit hat sie ein äußeres Fehlverhalten des Beklagten (Weintraube auf dem Boden) und dessen Kausalität zum erlittenen Schaden dargelegt und bewiesen.

Die Verantwortlichkeit des Beklagten für die Pflichtverletzung wurde sodann vermutet.

Die Anforderungen an die Nachweispflicht der Klägerin stellen somit regelmäßig keine große Hürde dar.

Hingegen muss sich der Beklagte durch den Nachweis entlasten, dass der Umstand, der zu der objektiven Pflichtverletzung geführt hat, von ihm nicht zu vertreten ist.

Zwar hatte der Beklagte im vorliegenden Fall ausführlich vorgetragen, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr getroffen zu haben. Jedoch musste er hierüber auch den Beweis führen. Denn nicht der Gläubiger müsse beweisen, dass die Vorkehrungen nicht oder nur unzureichend erbracht worden sind, sondern der Schuldner müsse nachweisen, dass er diese getroffen habe.

Ein solcher Nachweis ist unter Umständen schwer und aufwändig zu führen. In Betracht kommen insbesondere Zeugenaussagen der Reinigungskräfte und Mitarbeiter, die regelmäßig kontrollieren, ob Verunreinigungen bestehen, Reinigungsprotokolle mit Datum, Unterschrift und Uhrzeit sowie schriftliche Dokumentation von Sichtkontrollen mit Uhrzeiten. Sind Unternehmen solchen Schadenersatzforderungen ausgesetzt, bedarf es einer genauen Prüfung der Beweislage und der Beweiswürdigung. Bleibende Zweifel gehen zu Lasten der Unternehmen. Das Kostenrisiko bei Körperverletzungen durch Stürze kann sehr hoch sein, zumal regelmäßig noch weitere Regressgläubiger, wie beispielsweise Krankenkassen und Arbeitgeber, Ansprüche anmelden.

Konkret bedeutet dies für Händler und Unternehmen, dass diese in der Praxis Schwierigkeiten haben, den verlangten Nachweis für sich, das Personal und ggf. andere Erfüllungsgehilfen zu führen und sich gegen die erhobenen Schadenersatzansprüche zur Wehr zu setzen.



Wie hilft die Haftpflichtkasse?

Die Haftpflichtkasse zeichnet unter anderem Betriebshaftpflichtversicherungen sowohl für Groß- als auch Einzelhandelsbetriebe, von Baumarkt und Bäckerei bis Warenhaus und Zoogeschäft.

Die Prüfung und Bearbeitung von Verletzungen einer Verkehrssicherungspflicht des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen gehört zu den klassischen Aufgaben einer Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtkasse verfügt hierzu über eine umfangreiche fachliche Expertise bei der Bearbeitung solcher Schadenfälle.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage werden begründete Ansprüche reguliert und unbegründete Forderungen zurückgewiesen. Häufig ergibt die Prüfung Prozessrisiken auf beiden Seiten, so dass nicht selten vermittelnde Lösungen in Form von Vergleichen ausgehandelt werden.

Kommt es zu einem Rechtsstreit, gewährt die Haftpflichtkasse passiven Rechtsschutz und kümmert sich in enger Zusammenarbeit mit den von ihr beauftragten Rechtsanwälten um eine bestmögliche Prozessvertretung.



In der Betriebshaftpflichtversicherung bietet die Haftpflichtkasse drei verschiedene Versicherungssummen an. Zur Auswahl stehen 3, 5 oder 10 Millionen € für Sach- und Personenschäden und jeweils 100.000 € für Vermögensschäden. Lassen Sie sich hierzu gerne von unserer Vertragsabteilung beraten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1898 - 2023



Impressum

Die Haftpflichtkasse VVaG
Darmstädter Str. 103
64380 Roßdorf

T 06154/601-0
F 06154/601-2288
M info@haftpflichtkasse.de
www.haftpflichtkasse.de

Sitz der Gesellschaft
Roßdorf bei Darmstadt

Registergericht Darmstadt
HRB 1204

USt.-IdNr. DE114107077
VersSt-Nr. 807/V90807010505

Merkur Privatbank
IBAN DE18 7013 0800 0002 4104 86

Postbank
IBAN DE10 5001 0060 0003 8086 09

Vorstand
Roland Roider, Vorsitzender
Rolf Saalfrank
Torsten Wetzel

Aufsichtsrat
Roman Blaser, Vorsitzender

1898 - 2023